

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 16. Juli 2018	Nr. 173
------	----------------------------	---------

## Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Fach „Germanistik/Deutsch“ im Zwei-Fächer Bachelorstudium an der Universität Bremen

Vom 3. Juni 2018

Der Fachbereichsrat 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat am 3. Juni 2018 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

### Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Germanistik/Deutsch“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium vom 26. Januar 2011 (Brem.ABl. S. 588) zuletzt geändert am 8. Mai 2013 (Brem.ABl. S. 165), wird wie folgt erneut geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden in Satz 1 die Bezeichnung „Creditpoints“ in die korrekte Schreibweise „Credit Points“ berichtigt und die Bezeichnung „European Credit Transfer System“ vervollständigt um „and Accumulation“ und ergänzt durch die Abkürzung „(ECTS)“. Der vollständige korrekte Wortlaut ist „(Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“.
2. In § 3 Absatz 2 ändert sich der Satzanfang von „Die Wiederholung von Prüfungen kann“ in „Das erneute Angebot einer Prüfung kann“.
3. In § 4 werden als Anpassung an den geänderten Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) Der Titel „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“.
  - b) Der dazugehörige Absatz erhält folgende neue Fassung:  
 „Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.“

4. In § 5 wird der Satz „Die Anmeldung zu einigen Modulen ist gemäß Anlage 5 nur möglich, wenn zuvor andere Module erfolgreich abgeschlossen sind.“ ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen außer denen in § 6 Absatz 2.“

5. Unter der Überschrift „Anlagen“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) im Titel von Anlage 4 die beiden Worte „zur“ gestrichen.
  - b) Anlage 5 „Zulassungsvoraussetzungen“ wird gestrichen.
6. In der Anlage 3 „Prüfungsformen“ entfallen die Absätze 1 und 8; die Anlage wird redaktionell überarbeitet und in Form einer Auflistung neu gefasst:

### **„Anlage 3: Prüfungsformen**

Die von dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 bis 10 des AT BPO, im Folgenden werden diese hier teilweise konkretisiert und erweitert:

1. Mündliche Prüfung, als Einzelprüfung mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten. Wenn Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Prüfungsdauer ergeben, durchgeführt werden.
2. Schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang, der von den laut Modulbeschreibung zugrunde gelegten Arbeitsstunden wie folgt abhängt:
  - 100 oder mehr Arbeitsstunden: 30 000 bis 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen): große Hausarbeit,
  - 60 bis 99 Arbeitsstunden: 20 000 bis 30 000 Zeichen (ohne Leerzeichen): mittlere Hausarbeit,
  - 40 bis 59 Arbeitsstunden: 15 000 bis 25 000 Zeichen (ohne Leerzeichen): kleine Hausarbeit.

Die Arbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer einzureichen.

3. Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 12 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
4. Portfolio, bestehend aus mehreren Einzelleistungen, die zusammenfassend bewertet werden. Die Anforderungen und Erwartungen an diese werden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.
5. Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von in der Regel schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.

6. Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 50 000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 100 000 Zeichen (ohne Leerzeichen). Die Bachelorarbeit muss als Einzelarbeit erstellt und in deutscher Sprache verfasst werden. Der Erstgutachter der Bachelorarbeit ist der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen oder Betreuer von Bachelorarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter von Bachelorarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, zulassen. Die Bachelorarbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) einzureichen.“
7. Im Titel zu Anlage 4 entfallen die beiden Worte „zur“; außerdem wird in Anlage 4 der Begriff „e-Klausur“ durchgängig in die übliche Schreibweise „E-Klausur“ korrigiert.
8. Anlage 5 entfällt.

## **Artikel 2**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 im Fach Germanistik/Deutsch ihr Zwei-Fächer-Bachelorstudium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 5. Juli 2018

Der Rektor  
der Universität Bremen